

Vorsteher der BVV
Herrn Groos



über BzBm

Zg

**Beantwortung der Kleinen Anfrage VIII/0298 vom 17.10.2017
des Bezirksverordneten Herrn Jakob Zellmer (Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen)**

Steganlagen in Rahnsdorf und "An den Bänken"

Ich frage das Bezirksamt:

1. Wie viele genehmigte Steganlagen gibt es in Rahnsdorf und den Inseln "An den Bänken"?
2. Wie viele Steganlagen auch ohne Genehmigung gibt es in der oben genannten Region insgesamt?
3. Welche Unterlagen müssen bei Antragstellung eingereicht werden und welche Gebühren werden für den Antrag zur Genehmigung einer Steganlage erhoben?
4. Wie viel Verwaltungspersonal ist momentan mit der Genehmigung von Steganlagen beschäftigt?
5. Wer ist Eigentümer der Wasserfläche, auf denen die Steganlagen stehen?
6. Gibt es für Steganlagen auf öffentlichen Wasserflächen Pachtverträge und welche Kosten haben Steganlagen pro Liegeplatz zu entrichten?
7. Sieht das Bezirksamt eine rechtliche Grundlage, auf der alle Steganlagen in der oben genannten Region ein Bestandsschutz ausgesprochen wird und damit alle Steganlagen auch ohne bisherige Zulassung genehmigt werden?

Hierzu antwortet das Bezirksamt:

Zu 1.

In Rahnsdorf und auf den Inseln „An den Bänken“ verfügen auf der Grundlage des Berliner Wassergesetzes (BWG) und des Wasserrechts der DDR aktuell 14 Steganlagen für Sportboote über eine Genehmigung.

Für weitere 11 Anlagen befindet sich die Genehmigung im laufenden Verfahren.

Zu 2.

In der oben genannten Region gibt es 180 Steganlagen.

Zu 3.

Ausführliche Informationen zur Antragstellung und Genehmigung von Sportbootstegen hat das Umwelt- und Naturschutzamt auf seinen Internetseiten - <http://www.berlin.de/ba-treptow-koepenick/politik-und-verwaltung/aemter/umwelt-und-naturschutzamt/umweltschutz/> - veröffentlicht.

Das Bezirksamt hat auf der Grundlage der Umweltschutzgebührenordnung für seine Amtshandlungen Gebühren zu nehmen (TS 5025 a; 5025 b, 5039, 5040, 5041). Für die Höhe der Gebühr bei Neuerrichtung ist der Wert der Steganlage zugrunde zu legen. Dieser wird den Antragsunterlagen entnommen.

Die Mindestgebühr beträgt 128 Euro. Bei z.B. einer Neuerrichtung einer Anlage mit einem angegebenen Wert von 5.000 Euro fallen Gebühren in Höhe von 200 Euro an.

Einrichtungen, die als gemeinnützig anerkannt sind und die Amtshandlung unmittelbar der Durchführung gemeinnütziger Zwecke dient, sind von der Zahlung der Gebühr befreit.

Bei Verlängerung der Geltungsdauer der Genehmigung, Änderung einer Genehmigung und auch Umschreibung fällt nur ein prozentualer Anteil der Gebühr der Ausgangsgenehmigung an.

Für die Inanspruchnahme der Wasserfläche muss eine ökologisch wirksame Ausgleichsmaßnahme festgelegt werden. Bei Festlegung einer Ausgleichszahlung richtet sich diese nach der Größe der Anlage (überbaute Wasserfläche).

Zu 4.

Zwei Mitarbeiter/-innen des Umwelt- und Naturschutzamtes sind ausschließlich und zwei teilweise mit der Genehmigung von Steganlagen beschäftigt.

Zu 5.

Mit Ausnahme der Müggelspree (oberhalb Dämeritzsee) und den Kanälen in Neu Venedig handelt es sich bei den Gewässern um Bundeswasserstraßen, die sich im Eigentum des Bundes befinden.

Zu 6.

Die Beantwortung der Fragestellung ist den Veröffentlichungen der für Bundeswasserstraßen zuständigen Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung (WSV) des Bundes entnommen.


Bei Grundstücksangelegenheiten die Bundeswasserstraßen betreffend ist die Liegenschaftsverwaltung des Wasser- und Schifffahrtsamtes Berlin Ansprechpartner.

Eine Nutzung der Bundeswasserwasserstraße ist durch Abschluss eines privatrechtlichen Nutzungsvertrages zu regeln. Grundlage für die privatrechtlichen Verträge bilden die Bestimmungen des Miet- und Pachtrechts, insbesondere die Bestimmungen des BGB und verwaltungsinterne Regelungen. Die Entgelte werden gemäß der Verwaltungsvorschrift der WSV (VV-WSV 2604) ermittelt.

Das Mindestentgelt beträgt 95,00 Euro. Für die Berechnung des jährlichen Entgeltes zum Zweck der Sport- und Freizeitschifffahrt gilt die Revierklasseneinteilung der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Ost. Hierin sind die Bundeswasserstraßen im Amtsbereich des Wasser- und Schifffahrtsamtes Berlin in drei Revierklassen eingeteilt; siehe Übersichtskarte Revierklassen - http://www.wsa-b.de/wir_ueber_uns/images/Revierklassen-0108f-A3_wsa.pdf.

Zu 7.

Nein



Bernd Geschanowski

Erfassung Personal- und Sachkosten für die Bearbeitung und Umsetzung von Drucksachen der BVV

"Kostenausweisung auf Basis des aktuellen Rundschreibens der Senatsverwaltung für Finanzen II B -H 9440 – 1/2015-2 vom 8. Februar 2016:

Zur Erstellung dieses/er:

Antwort Kleine Anfrage

Drs. Nr.
VIII/0298

haben

		Anzahl	Arbeits- stunden	Betrag in €
Beamtinnen/Beamte bzw vergleichbare/r Beschäftigte/r	mittleren Dienst	0	0	
	gehobenen Dienst	0	0	
	höherer Dienst	1	3	233,40 €

notwendige Sachkosten als Folgekosten (z. B. Bestellung Material, Beauftragung Gutachten,)

aufgewendet und damit entstanden
in der **Fachabteilung** Gesamtkosten in Höhe von:

233,40 €

Dazu kommen Kosten beim BzBm, Büro BVV in Höhe von:

27,21 €

Damit ergeben sich Gesamtkosten von:

260,61 €